

Vorlage Nr. I/90/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Überführung der b.i.t. GmbH in den Wirtschaftsbetrieb BIT zum 01.01.2021

A Problem

Der Magistrat ist in den beiden vergangenen Jahren mehrfach mit der beabsichtigten Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Betrieb für Informationstechnologie“ befasst worden. Aufgrund der veränderten Umsatzsteuerpflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die mit dem Steueränderungsgesetz 2015 einhergehen, wurde unter Beteiligung externer Fachberatung (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen FIDES) das Ziel verfolgt, durch Verschmelzung des Wirtschaftsbetriebes BIT mit der b.i.t. GmbH bei gleichzeitiger Überführung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Leistungserbringung mit einer unveränderten Umsatzsteuerbelastung fortzuführen. Dieses Unterfangen, untermauert durch die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse von Magistrat sowie Personal- und Organisationsausschuss, stand von Beginn an unter dem Vorbehalt, dass das zuständige Finanzamt Bremen diese Lösung mitträgt. Zu der hierfür erforderlichen Billigung mittels einer „verbindlichen Auskunft“ kam es jedoch nicht; das Finanzamt hat unserer Rechtsauffassung nicht zugestimmt (vgl. Anlage 1). Hierüber wurde der Magistrat in seiner Sitzung am 18.12.2019 (Protokoll Nr. 1123) unterrichtet.

Die umsatzsteuerrechtliche Problematik besteht mithin fort – unabhängig von einem derzeit im Bundesgebiet diskutierten Hinausschieben des Umsetzungstermins 01.01.2021. Daher haben die beteiligten Stellen unserer Verwaltung in enger Abstimmung mit der FIDES eine überarbeitete Lösungsvariante konzeptioniert. Zur Einleitung der für die konkrete Umsetzung erforderlichen Schritte bedarf es einer grundsätzlichen Zustimmung des Magistrats.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, die Überführung der b.i.t. GmbH in den Wirtschaftsbetrieb BIT zum 01.01.2021 im Grundsatz zu beschließen. Mithin würden die hierfür erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und im weiteren Verlauf die erforderlichen Vorlagen und Beschlüsse vorbereitet.

Eine Bewertung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Finanzbehörde führt zu dem Schluss, dass die – im Vordergrund stehenden – finanzwirtschaftlichen Ziele auch mit der Überführung der b.i.t. GmbH in den Wirtschaftsbetrieb (§ 26 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung) erreicht werden können. Diese Lösungsoption bestand wissentlich von vornherein, gleichwohl hatten die Beteiligten, bestätigt durch entsprechende Gremienbeschlüsse, eine größere Flexibilität der umstrukturierten Organisationseinheit angestrebt und daher das Ziel der Anstaltsgründung verfolgt.

Da auf Grundlage der Darlegungen der FIDES (vgl. Anlage 2) nunmehr die Gesamtrechtsnachfolge, die mit der Vollübertragung der b.i.t. GmbH einhergeht, angestrebt wird, knüpfen sich daran neben den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen auch personalwirtschaftliche und -rechtliche Maßnahmen. So sind die derzeitigen Beschäftigten des Wirtschaftsbetriebes (20 Personen) in das Tarifgefüge des Magistrats (in der Regel TVöD/VKA) eingebunden, das ist bei den GmbH-Beschäftigten (36 Personen) hingegen nicht der Fall. Dieser Umstand war nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass der Arbeitsmarkt im IT-Bereich seit jeher einer besonderen Flexibilität hinsichtlich der Vergütungshöhen bedurfte.

Nunmehr wäre dafür Sorge zu tragen, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der b.i.t. GmbH zum angestrebten Umwandlungstermin tarifvertragsgerecht eingruppiert und vergütet werden. Die Beteiligten haben sich gemeinsam mit den Mitbestimmungsgremien beider Organisationseinheiten darauf verständigt, dass insbesondere auch aus Kapazitätsgründen ausnahmsweise die damit verbundenen Arbeiten (Beschreibung und Bewertung der Stellen; individuelle Eingruppierung) nicht durch das Personalamt erfolgen sollen. Ein entsprechendes Angebot der im IT-Bereich erfahrenen Fa. NSI Consult, Braunschweig, in einem Leistungsvolumen von 26.000 Euro liegt vor. Es wird empfohlen, dieses Angebot anzunehmen.

C Alternativen

Es können keine Alternativen empfohlen werden. Die unveränderte Aufgabenerfüllung des Wirtschaftsbetriebes BIT und der b.i.t. GmbH würde nach Inkrafttreten der veränderten Umsatzsteuerpflichten zu nennenswerten und dauerhaften finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts führen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es handelt sich grundsätzlich um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB. Besonderheiten ergeben sich dadurch, dass die b.i.t. GmbH bei der Vollübertragung als übertragende Gesellschaft erlischt und nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts insoweit kein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses besteht. Die weiteren personalwirtschaftlichen und -rechtlichen sowie finanziellen Auswirkungen bestehen in den Folgen der unumgänglich einzuleitenden Tarifbindung hinsichtlich der GmbH-Beschäftigten. Obgleich davon ausgegangen wird, dass die vorzunehmenden Eingruppierungen in der Summe nicht zu einer spürbaren Erhöhung der originären Personalausgaben führen, sind Mehrausgaben infolge der zukünftigen VBL-Mitgliedschaft unvermeidlich.

Die Beauftragung der Fa. NSI Consult wird aus dem Teilhaushalt des Dezernats I erfolgen. Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 vorsorglich gesondert Mittel hierfür bereitgestellt.

Die Maßnahme betrifft Frauen wie Männer gleichermaßen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Besondere Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgern oder Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage sowie der ganze Prozess sind breit abgestimmt zwischen der b.i.t. GmbH, dem Wirtschaftsbetrieb BIT, der Magistratskanzlei, dem Personalamt, der Stadtkämmerei sowie den beiden zuständigen Betriebs- bzw. Personalräten.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Die Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt im Grundsatz die Überführung der b.i.t. GmbH in den Wirtschaftsbetrieb BIT zum 01.01.2021. Die Dezernate I und II werden gebeten, die hierfür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die weiteren Vorlagen und Beschlüsse vorzubereiten.

Der Personal- und Organisationsausschuss sowie der Beirat der b.i.t. GmbH sind ebenfalls zu beteiligen.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Schreiben des Finanzamts Bremen vom 07.01.2020

Anlage 2: Vermerk der FIDES vom 25.02.2020